

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen der GA-tec GmbH

I. Allgemeines

1. Die Vertragsparteien vereinbaren diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in allen Fällen, in denen GA-tec Verkäufer, Lieferant und/oder Werkunternehmer ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Bestellers – nachfolgend Kunde genannt – gelten nur, soweit Ihnen GA-tec GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Im Falle von Reparaturarbeiten gelten zusätzlich nachrangig die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Reparaturen (ZVR).
3. Schadensersatzansprüche im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preise / Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich immer zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an Zahlungen ist, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen. Aufrechnungen des Kunden mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. GA-tec behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die GA-tec zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird GA-tec auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; GA-tec steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Erlischt der vereinbarte Eigentumsvorbehalt durch Verbindung oder Verarbeitung, so tritt die neue Sache an die Stelle des Eigentumsvorbehalts.

Erlischt der Eigentumsvorbehalt durch Weiterveräußerung so tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstehende Forderung zur Sicherung der Ansprüche der GA-tec GmbH an diese ab.

IV. Fristen / Verzug

1. Sind verbindliche Fristen vertraglich vereinbart, und ist die Nichteinhaltung solcher Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung der GA-tec.

2. Kommt GA-tec in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung/Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer GA-tec etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung/Leistung von GA-tec zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der GA-tec innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

V. Abnahme / Entgegennahme

1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Kunde die Entgegennahme der Lieferung und/oder die Abnahme der Leistungen nicht verweigern.
2. Zur Abnahme der Leistungen ist der Kunde verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist, eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat und keine wesentlichen Mängel vorliegen.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von GA-tec, so gilt die Leistung als abgenommen, mit Ablauf von 12 Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung, wenn der Kunde hierauf rechtzeitig schriftlich hingewiesen wurde.

VI. Mangelansprüche

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der GA-tec unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
2. Mangelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
3. Bei Mangelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Erfolgt die Mangelrüge zu Unrecht, ist GA-tec berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

4. Zunächst ist GA-tec Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 7 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
7. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der GA-tec, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. Unmöglichkeit

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass GA-tec die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der von dem Sachmangel betroffen ist.
2. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Es gilt deutsches materielles Recht. Die Gültigkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der GA-tec zuständig. Die GA-tec ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

X. Schlussbestimmungen

Auch wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sind so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Dies gilt dann nicht, wenn dadurch für den Kunden eine unzumutbare Härte entstehen würde.